

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Klarstellung des Landratsamtes zu Zuständigkeiten für Landkreis und Gemeinden

Zuständige Behörden im Sinne des Infektionsschutzgesetzes für die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit durch das Coronavirus SARS-CoV-2 drohenden Gefahren ist gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 IfSG der Landkreis. Der Landkreis ist zudem gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zuständige Behörde für die Entscheidungen über die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Virus.

Solange der Freistaat Sachsen hierzu durch Rechtsverordnung oder in sonstiger Weise keine andere Bestimmung treffen, gilt es, diese Rechtslage hinsichtlich jeglicher Schutzmaßnahmen im Gebiet des Landkreises zu beachten. Die Gemeinden haben nach dem IfSG keine eigenen Zuständigkeiten.

Das Infektionsschutzgesetz stellt im Verhältnis zu sonstigen allgemeinen Regelungen – wie z.B. dem Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz – *lex specialis* dar und verdrängt hinsichtlich erforderlicher Maßnahmen und Schutzmaßnahmen nach §§ 16 und 28 IfSG die sonstige ortspolizeiliche Zuständigkeit.

Quelle: LRA Pirna

Oberbürgermeister Mike Ruckh und die Verwaltung sind sich sicher, dass wir auch diese für alle neue Situation mit Ruhe und gegenseitiger Rücksichtnahme überstehen werden. Es wird alles getan, dass wir in unserer Verantwortung alles tun werden, was in unseren Möglichkeiten steht.